

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Bodenschutzbehörden im Land Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Bearb .: Herr Lantzsch Gesch.Z.: MLUL-2-

0433/51+7#55997/2024

Hausruf: +49 331 866-7354 +49 331 866-7243 Internet: https://mluk.brandenburg.de Patrick.Lantzsch@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ. Brandenburg handelt.

Anwendung und Anforderungen der bodenkundlichen Baubegleitung

Potsdam, 20. März 2024

Mit dem Inkrafttreten der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zum 1. August 2023 kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Dies gilt für Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Dies gilt entsprechend, wenn das Vorhaben lediglich einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder behördlich durchgeführt wird (§ 4 Absatz 5 BBodSchV).

Nähere Erläuterungen und Hinweise zum Umgang mit dem Instrument der Bodenkundlichen Baubegleitung gibt die Verordnungsbegründung zu § 4 Absatz 5 BBodSchV (BT-Drs. 494/21 vom 11.06.2021).

Die neuentwickelte DIN 19639 gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Durch Verweis auf die DIN 19639 hat der Verordnungsgeber einen bundeseinheitlichen Rahmen gesetzt und festgelegt, wie die bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen ist. Baubegleitender Bodenschutz wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und BBB in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirt-





Zertifizierter Standort: Henning-von-Tresckow-Str. 2-13

<u>Haltestellen</u>

schaftung. Ziel ist, die Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen zu minimieren, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Die BBB übernimmt von der Planung des Bauvorhabens bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes.

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes ist einzuschätzen, in welchem Umfang eine Begleitung notwendig ist. Die Fachkenntnisse der BBB sind bereits in der Planungsphase als bodenkundliche Fachplanung zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen, um geeignete und erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Bauphase einplanen zu können. Maßnahmen, bei denen die Herstellung von natürlichen Bodenfunktionen nicht im Vordergrund steht, wie bei der Verfüllung von Material unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, zählen nicht zum Anwendungsbereich der bodenkundlichen Baubegleitung. Auch zielt die Vorschrift nicht auf die Rückführung von Bodenmaterial aus der Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte auf landwirtschaftlichen Flächen.

Die BBB wird damit nicht für jede Maßnahme verpflichtend eingeführt. Ihre Anordnung steht vielmehr unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall.

Entsprechend der DIN 19639 (Ziff. 3.1.4) ist die Begleitung des Bauprozesses durch "Personen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen" durchzuführen. Die nach Anhang C der DIN erforderliche Fachkenntnis ist nicht per se mit einem Sachverständigen i. S. d. § 18 BBodSchG gleichzusetzen.

Das BMUV und die Ausschüsse Recht (BORA) und Vorsorgender Bodenschutz (BOVA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) sind der Auffassung, dass die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung in § 4 Abs. 5 BBodSchV durch den Verweis auf die DIN 19639 abschließend geregelt sind. Dies betrifft auch die notwendigen Fachkenntnisse für den baubegleitenden Bodenschutz nach Anhang C der DIN 19639. Nach der BBodSchV ist ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG nicht zwingend erforderlich und zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung eines neuen Sachgebietes § 18 BBodSchG zur Bodenkundlichen Baubegleitung nicht zwingend erforderlich.

Die zuständige Bodenschutzbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Hinsichtlich des Nachweises der dafür erforderlichen Sachkunde wird folgende Empfehlung gegeben: Der Bundesverband Boden bietet in Kooperation mit der Universität Osnabrück die Weiterbildung "Bodenkundliche Baubegleitung" an. Die Zertifizierung ermöglicht den Teilnehmenden baubedingte Schäden der natürlichen Bodenfunktionen zu vermeiden, zu erfassen und zu bewerten und Bodenschutzkonzepte zu erstellen. Der Lehrgang richtet sich an Personen, die bereits über grundlegende Kenntnisse in der Feldbodenkunde verfügen und im vorsorgenden Bodenschutz arbeiten sowie in ihrer Funktion als Gutachterin oder Gutachter in einem Büro oder als Angestellte oder Angestellter einer Bodenschutzbehörde im Rahmen von Bauprojekten Aussagen zu Bodenbeeinträchtigungen treffen müssen. Das Verzeichnis zertifizierter Bodenkundlicher BaubegleiterInnen findet sich unter: https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleiter.

Der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an dieser Qualifizierung gewährleistet aus Sicht des MLUK die erforderliche Sachkunde.

Im Auftrag

Anke Herrmann Abteilungsleiterin

Anha Georna